Das Recht auf Wohnraum Art. 37

wirtschaftlichen und die örtlichen Bedingungen im Abs. 1 Satz 1 in Zusammenhang mit dem Recht auf Wohnraum gesetzt und dafür in diesem Satz die Wendung ≫im Rahmen der sich entwickelnden Möglichkeiten≪ gestrichen. Im Entwurf trug der Artikel die Nr. 36.

II. Das Recht auf Wohnraum

- 1. Charakter und Inhalt des Rechts.
- a) Das Recht auf Wohnraum in Art. 37 Abs. 1 fuhrt die Reihe der sozialen Grund- 3 rechte im Sinne eines Anspruches auf Leistung des Staates fort. Es enthält somit keine Betätigungsvollmacht, sondern schafft nur die Voraussetzungen für die Ausübung sol cher. Es bildet damit gleichzeitig die Voraussetzung für die Ausübung des Rechts auf Un verletzbarkeit der Wohnung in Art. 37 Abs. 3. Da das Recht auf Wohnraum dem Bürger nicht nur für ihn selbst, sondern auch für seine Familie gegeben ist, wird damit gleichzeitig eine Voraussetzung für den Schutz und die Förderung der Ehe und Familie im Sinne des Art. 38 gesetzt.
- b) Die Leistung des Staates besteht darin, dafür zu sorgen, daß dem Bürger für ihn 4 selbst und für seine Familie Wohnraum zur Verfügung steht. Jedoch ist das Recht be schränkt, weil es entsprechend den volkswirtschaftlichen Möglichkeiten und den örtlichen Bedingungen gegeben ist. In der Leistung des Staates liegt auch die Garantie des Rechts auf Wohnraum.
- c) Die Einschränkung \gg entsprechend den örtüchen Bedingungen \ll zeigt an, da β die 5 Leistungen des Staates sich nicht ausschlie β lich nach den volkswirtschaftlichen Möglich keiten zu richten brauchen. Sie lä β t zu, da β Schwerpunkte im Wohnungsbau und in der Wohnungserhaltung gebildet werden.
- d) Das Recht auf Wohnraum ist ein Bürgerrecht. Jedoch macht die einfache Gesetz- 6 gebung keinen Unterschied zwischen Bürgern der DDR, Staatenlosen und Bürgern ande rer Staaten.
- 2. Die Garantie des Rechts auf Wohnraum besteht in dem Verfassungsauftrag für den 7 Staat, eine Wohnungspolitik zu betreiben, durch die der Wohnungsbau gefördert, der vorhandene Wohnraum in seinem Wert erhalten und eine öffentliche Kontrolle über die gerechte Verteilung des Wohnraumes ausgeübt wird (Art. 37 Abs. 1 Satz 2). Eine zusätz liche juristische Garantie wird durch die verfassungsrechtliche Normierung des Rechts schutzes bei Kündigungen gegeben (Art. 37 Abs. 2).
- a) Eine gesetzliche Grundlage für den planmäßigen Wohnungsbau in den Städten 8 brachte das Gesetz über den Aufbau der Städte in der DDR und der Hauptstadt Deutsch lands, Berlin, vom 6. 9- 1950 ½ Das Gesetz sieht Einschränkungen des Privateigentums an Grundstücken vor (s. Rz. 19 zu Art. 16).
- b) Zur Gestaltung sozialistischer Wohnbedingungen hatten nach Abschnitt V 9 Ziff. 3 des Beschlusses des Staatsrates vom 16. 4. 1970 ² die Räte der Bezirke, Kreise, Städ-

¹ GBI. S. 965, Durchführungsverordnung dazu vom 7. 6. 1951 (GBI. S. 552).

² Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik ≫Die weitere Gestaltung des Systems der Planung und Leitung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung, der